

In der Fassung vom 24.06.2016

## I GEGENSTAND, SITZ UND MITGLIEDSCHAFT

### § 1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **energycoop eG**
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Osnabrück.

### § 2 ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder, insbesondere durch:
  - a. gemeinschaftlichen Strom- und Erdgaseinkauf;
  - b. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Energieeffizienz;
  - c. Investitionen in alternative Energieerzeugungsanlagen und Speichermedien;
  - d. Gemeinsame Bewältigung der Energiewende;
  - e. wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder zum Zwecke der Erhaltung, Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner, soweit hierzu ein Zusammenhang mit dem Zweck des Unternehmens besteht:

- f. Herstellung und Verbreitung von Druckwerken und anderen Medien;
  - g. Betrieb und Unterstützung von Bildungseinrichtungen sowie
  - h. Abschluss von Rahmenverträgen und Vermittlung von Geschäften.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gem. § 25 Buchst. a) die Voraussetzungen hierfür.
  - (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an anderen Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligen.

### § 3 MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft können erwerben:

natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
  - b. die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand der Genossenschaft.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.

### § 5 BEITRIITSGELD

- (1) Bei Eintritt in die Genossenschaft wird je Geschäftsanteil ein Beitrittsgeld in Höhe von € 35,00 erhoben.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in begründeten Fällen, das Beitrittsgeld erlassen.

### § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung,
- b. vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c. Tod, soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 9 fortgesetzt wird,
- d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft,
- e. Ausschluss.

### § 7 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Die außerordentlichen Kündigungsrechte nach § 65 Abs. 3 und § 67a GenG bleiben unberührt.

### § 8 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABEN

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird bzw. schon ist. Eine Übertragung von einem Teil seiner Geschäftsanteile ist analog zu Satz 1 möglich, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden.

### § 9 FORTSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH ERBEN

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die

Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das Gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

### § 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH AUFLÖSUNG ODER ERLÖSCHEN EINER JURISTISCHEN PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT

Wird eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft, die Mitglied ist, aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

### § 11 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - c. es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
  - d. es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 3 Monate unbekannt ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. d) ist der Ausschließungsbeschluss in der Form des § 46 bekannt zu machen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes bzw. der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
- (3) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen an die Genossenschaft gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in Textform mitzuteilen.
- (5) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten; der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 3 keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 12 AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund der festgestellten Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist abzüglich eventuell vorhandener, anteiliger Verlustvorträge binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr etwa gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

### § 13 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus, unter den Voraussetzungen des § 33 durch Vertreter der Mitglieder (Vertreterversammlung).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a. Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen während seiner Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen; ein Abnahmepflichtigkeitsanspruch gegen die Genossenschaft besteht vorbehaltlich etwaiger Individualvereinbarungen nicht;
  - b. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und satzungsgemäßen Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
  - c. auf eigene Kosten, die Übermittlung einer Abschrift des Jahresabschlusses, des ggf. erforderlichen Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung/Vertreterversammlung zu verlangen;
  - d. auf Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes;
  - e. an der Generalversammlung bzw., unter den Voraussetzungen des § 33, an der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung teilzunehmen.

### § 14 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
  - a. Einzahlung auf Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 15,
  - b. Teilnahme am Verlust im Rahmen des § 44.



- (3) Jedes Mitglied hat darüber hinaus die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren, insbesondere den Bestimmungen des GenG und der Satzung nachzukommen sowie der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln.

## § 15 GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 10,00.
- (2) Bei Eintritt in die Genossenschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Geschäftsanteile zu erwerben. Die kWh/a errechnen sich durch Addition der Jahresverbräuche aller Stromentnahmestellen zzgl. ggf. ¼ der Jahresverbräuche aller Erdgasentnahmestellen eines Mitglieds, die beliefert werden sollen.

bis kWh/a	Geschäftsanteile
18.000	1
30.000	3
100.000	5
je angefangene weitere 100.000	+ 1
bis maximal	50

- (3) Optional kann jedes Mitglied bis zu insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben. Für die Begrenzung auf 50 Geschäftsanteile werden solche Geschäftsanteile nicht mitgezählt, welche ein Mitglied aufgrund des auch teilweisen Erwerbs eines Geschäftsguthabens gemäß § 8 der Satzung von einem Mitglied zeichnet.
- (4) Der Geschäftsanteil ist/Die Geschäftsanteile sind sofort nach der Aufnahme einzuzahlen.
- (5) Einzahlungen auf Pflichtgeschäftsanteile können mit Zustimmung des Vorstandes in Monatsraten zu je einem Pflichtgeschäftsanteil geleistet werden. Analog dazu auch das Beitrittsgeld gemäß § 5.
- (6) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

## § 16 NACHSCHUSSPFLICHT

Die Mitglieder haben, auch im Falle der Insolvenz, keine Nachschüsse zu leisten.

## II ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 17 ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Generalversammlung,
- die Generalversammlung ggf. (§ 33) als Vertreterversammlung.

Tritt gemäß der Regelungen dieser Satzung an die Stelle der Generalversammlung der Mitglieder die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung), so meint in dieser Satzung die Bezeichnung Generalversammlung stets auch die Vertreterversammlung.

### § 18 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllen müssen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig durch den Aufsichtsrat widerrufen werden.
- (3) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organelstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

### § 19 LEITUNG UND VERTRETUNG DER GENOSSENSCHAFT

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die sich aus dem Gesetz, der Satzung und den rechtmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung ergeben.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft und der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzulegen, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können Einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und dessen Bericht vorzulegen.

### § 20 SORGFALTPFLICHT DES VORSTANDS

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie dauerhaft Stillschweigen zu wahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

### § 21 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach seiner Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht gerechnet.
- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhandelnden Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zu der erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht ein Auslagensatz, auch in pauschalierter Form, zu. Über eine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

### § 22 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Bestellung der Vorstandsmitglieder und Bestimmung des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

### § 23 SORGFALTPFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 20 sinngemäß.

### § 24 SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint, oder wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche (auch per Fax oder E-Mail) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

### § 25 GEGENSTÄNDE DER GEMEINSAMEN BERATUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

- Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über
- die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
  - die Beteiligungen,
  - Änderung des Beitrittsgeldes,
  - die Erteilung einer Prokura,
  - den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,

- f. die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes gem. § 41 Abs. 2,
- g. die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- h. die Durchführung der Wahl zur ersten Vertreterversammlung gem. § 33 Abs. 2 und eine entsprechende Wahlordnung, der die Generalversammlung zustimmen muss,
- i. die Errichtung einer Niederlassung.

## § 26 GEMEINSAME SITZUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrats einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (4) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 25 Buchst. j einen anderen Tagungsort festlegen.

## § 27 STIMMRECHT IN DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, ausgeübt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Mitglieder vertreten. Der Bevollmächtigte muss sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien sind oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

## § 28 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig erachtet.
- (3) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

## § 29 EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine an die Mitglieder abgesandte schriftliche Mitteilung oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 der Satzung vorgesehenen Blatt. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung bzw. der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Der Fristlauf bestimmt sich im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die sich in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adressen mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist.
- (4) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in einer Eingabe in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrats. Die Wahrung der Wochenfrist richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

## § 30 LEITUNG DER GENERALVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.
- (4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, Listenvorschläge sind unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat bei schriftlicher Abstimmung so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglieder beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

## § 31 ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung ist Gelegenheit zu geben,
  - a. den Lagebericht des Vorstandes (soweit dieser gesetzlich erforderlich ist),
  - b. den Bericht des Aufsichtsrats,
  - c. den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG, zu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - b. die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - c. die Deckung des Bilanzverlustes,
  - d. die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  - e. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
  - f. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - g. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - h. die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
  - i. die nach § 49 Genossenschaftsgesetz erforderlichen Beschränkungen,
  - j. die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
  - k. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
  - l. Änderungen der Satzung,
  - m. Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - n. die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
  - o. die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
  - p. sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## § 32 MEHRHEITERFORDERNISSE

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung über
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - c. die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - d. die Auflösung der Genossenschaft
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 höchstens 4 Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Beschlüsse über die weitere Zahlung nach § 87a Abs. 2 GenG (vgl. o. § 14 Abs. 2 Buchst. c) können nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

## § 33 AUSÜBUNG DER MITGLIEDERRECHTE

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft können von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt werden, solange die Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder hat. Der für die Feststellung

der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

- (2) Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Erreichen vorgenannter Mindestmitgliederzahl durch Vorstand und Aufsichtsrat in die Wege geleitet werden.

#### § 34 STIMMRECHT

- (1) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (2) Die Vertreter sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

#### § 35 WÄHLBARKEIT

- (1) Vertreter können nur Mitglieder und natürliche Personen werden, die zu Beginn des Wahlzeitraumes in der Mitgliederliste eingetragen sind und nicht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Wahlausschuss für die zu wählende Vertreterversammlung angehören.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist oder bis zum Beginn des Wahlzeitraums die Mitgliedschaft gekündigt hat.

#### § 36 WAHLTURNUS UND ZAHL DER VERTRETER

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für jede angefangene Teilmenge von 30 Mitgliedern ist nach Maßgabe einer von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschlossenen Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Darüber hinaus ist eine angemessene Anzahl von Ersatzvertretern zu wählen. Einzelheiten hierzu regelt die von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu beschließende Wahlordnung.
- (2) Steigt die Mitgliederzahl über 2.250, so erhöht sich die Zahl der wählbaren Vertreter je angefangene 500 um weitere 1 Vertreter, steigt die Mitgliederzahl über 10.000, so erhöht sich die Vertreterzahl je angefangene 1.000 um weitere 1 Vertreter, über 20.000 gilt pro 3.000 Mitglieder 1 weiterer Vertreter.

#### § 37 AKTIVES WAHLRECHT

- (1) Wahlberechtigt ist jedes am Tag des Beginns der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (2) Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

#### § 38 AMTSDAUER, BEGINN UND ENDE DES VERTRETERAMTES, REISEKOSTEN

- (1) Die Bestellung endet mit Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt eines Vertreters beginnt bei Einführung einer Vertreterversammlung am Ersten des nächsten Monats nach Durchführung einer Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Wahlordnung. In allen anderen Fällen beginnt das Amt des neu gewählten Vertreters nach dem Ende der ersten Vertreterversammlung, die der Wahl folgt.
- (3) Das Amt des Vertreters endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Bestellung als Vorstandsmitglied oder Wahl als Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt oder stirbt.
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben angemessenen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für ihre Tätigkeit im Auftrag der Genossenschaft.

#### § 39 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG

Die Vertreterversammlung berät und beschließt als Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder über sämtliche in dieser Satzung bezeichnete Angelegenheiten, die gemäß § 31 durch die Generalversammlung zu beraten und beschließen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 ff. der Satzung entsprechend, sofern ihnen nicht zwingende Vorschriften des § 43a GenG entgegenstehen.

### III JAHRESABSCHLUSS, FINANZEN

#### § 40 GESCHÄFTSJAHR UND AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Vermerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung zuzuleiten.

#### § 41 VORBEREITUNG DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS UND DIE GEWINNVERWENDUNG

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Lagebericht) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 42 RÜCKLAGEN

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzliche Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

#### § 43 GEWINNVERWENDUNG

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
- (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (3) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt oder auf Kosten des Mitglieds auf ein vom Mitglied benanntes Konto überwiesen.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt oder überwiesen, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

#### § 44 VERLUSTDECKUNG

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen werden soll oder in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

#### § 45 (GESTRICHEN)

### IV BEKANNTMACHUNG, OFFENLEGUNG, PRÜFUNG UND LIQUIDATION

#### § 46 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma im elektronischen Bundesanzeiger und in der Neuen Osnabrücker Zeitung veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

#### § 47 OFFENLEGUNGEN

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft offen gelegt.

#### § 48 PRÜFUNG

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste gemäß § 53 GenG zu prüfen.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dessen Bericht einzureichen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (6) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

#### § 49 LIQUIDATION

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

#### § 50 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Berlin, den 24. Juni 2016

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.